



# **Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Vergabeverfahrens für die Angebotsabgabe (AA)**

## **Bewerbungsbedingungen-AA**



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Hinweise.....	4
1.1.	Hinweis auf vergaberechtliche Vorschriften.....	4
1.2.	Auftraggeber, Vergabe- und Kontaktstelle .....	4
1.3.	Verfahrenssprache .....	4
1.4.	Einsatz elektronischer Mittel.....	5
1.5.	Rechtsmittel .....	6
1.6.	Eigentum.....	7
1.7.	Teilnehmer am Vergabeverfahren .....	7
1.7.1.	Bietergemeinschaften.....	7
1.7.2.	Unterauftragnehmer .....	8
1.7.3.	Eignungsleihe.....	9
1.7.4.	Mehrfachbeteiligungen eines Unternehmens.....	10
2.	Einzelheiten zur Angebotsabgabe.....	10
2.1.	Inhalt der Angebote .....	10
2.1.1.	Allgemeine Hinweise.....	10
2.1.2.	Preisangaben.....	11
2.2.	Form und Übermittlung der Angebote.....	12
2.2.1.	Unterlagen des (bevollmächtigten) Bieters .....	12
2.2.2.	Unterlagen weiterer beteiligter Unternehmen .....	13
2.3.	Angebotsfrist .....	14
2.4.	Kennzeichnung von Angeboten.....	14
2.5.	Fragen und Auskünfte .....	15
2.6.	Änderung, Berichtigung oder Rücknahme von Angeboten .....	15
3.	Prüfung und Wertung der Angebote.....	15
3.1.	Formelle Prüfung (Wertungsstufe 1).....	16
3.2.	Prüfung der Eignung (Wertungsstufe 2) .....	17
3.3.	Prüfung der Angemessenheit der Preise (Wertungsstufe 3) .....	17



3.4. Wirtschaftlichkeitsbewertung nach den Zuschlagskriterien (Wertungsstufe 4) .....	17
3.4.1. Qualitätsbezogene Kriterien .....	17
3.4.2. Wertung Preis .....	18
3.4.3. Zusammenfassende Bewertung.....	20



## 1. Allgemeine Hinweise

Die Bewerbungsbedingungen enthalten Regelungen und Informationen zum Verlauf des Vergabeverfahrens sowie formelle und inhaltliche Anforderungen an die Angebote. Die Bewerbungsbedingungen sind bei der Teilnahme am Vergabeverfahren zu beachten. Sie werden nicht Vertragsbestandteil.

### 1.1. Hinweis auf vergaberechtliche Vorschriften

Die Bewerbungsbedingungen gelten

- für EU-weite Vergaben  
auf der Grundlage des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)  
i. V. m. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV),
- für nationale Vergaben  
auf der Grundlage der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) sowie
- für alle weiteren Verfahren,  
die nicht unter den Anwendungsbereich des GWB bzw. der UVgO fallen.

*Das für die jeweilig zutreffende Vergabe festgelegte Vergabeverfahren ist dem Anschreiben „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ zu entnehmen.*

### 1.2. Auftraggeber, Vergabe- und Kontaktstelle

Auftraggeber (AG) ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr (BMV). Vergabe- und Kontaktstelle ist das BMV, Referat H14/ Servicestelle Vergabe, erreichbar unter der E-Mailadresse [servicestelle-vergabe@bmv.bund.de](mailto:servicestelle-vergabe@bmv.bund.de) .

### 1.3. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Schriftstücke sind in deutscher Sprache vorzulegen. Anderssprachige Schriftstücke sind mit beglaubigter deutscher Übersetzung oder Übersetzung durch einen staatlich anerkannten oder vereidigten Übersetzer einzureichen. Abweichungen können seitens des AG in den Vergabeunterlagen festgelegt werden.

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit (ausgewählter) Bieter und (erfolgreicher) Bieter sowohl einzelne Unternehmen als auch Unternehmensgemeinschaften (Bietergemeinschaften) gemeint.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Wenn in den Bewerbungsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen für Personenbezeichnungen oder Begrifflichkeiten die männliche Form verwendet wird, so sind damit alle Geschlechter gemeint. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 1.4. Einsatz elektronischer Mittel

Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes (e-Vergabe-Plattform) durchgeführt. Das Angebot sowie Bieterfragen sind elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes zu übermitteln.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform ([www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de)) und anschließende Aktivierung der Teilnahme am Verfahren. Die Registrierung und Teilnahme ist für Unternehmen kostenfrei.

Nur ordnungsgemäß registrierte am Verfahren teilnehmende Unternehmen werden automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten auf Fragen zum Vergabeverfahren informiert.

Bieter, die von der Möglichkeit der freiwilligen Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform keinen Gebrauch machen, sind verpflichtet, sich selbstständig über den aktuellen Stand des Verfahrens zu informieren z.B. durch den eigenverantwortlichen regelmäßigen Abruf, etwa ob zusätzliche Auskünfte gegeben, oder Vergabeunterlagen geändert wurden. Ergänzend wird ausdrücklich auf die Nutzungsbedingungen der e-Vergabe-Plattform des Bundes hingewiesen (einzusehen z.B. unter: [https://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/DE/Menu-Top/Nutzungsbedingungen/node\\_Nutzungsbedingungen.html](https://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/DE/Menu-Top/Nutzungsbedingungen/node_Nutzungsbedingungen.html)). Informationen über die e-Vergabe-Plattform und die technischen Voraussetzungen für die Registrierung und Übermittlung von verfahrensrelevanten Unterlagen erhalten Sie unter [www.evergabe-online.info](http://www.evergabe-online.info) unter dem dortigen Menüpunkt „Unternehmen“. Telefonischen Support zur e-Vergabe-Plattform leistet die Hotline des BMI, die unter der Rufnummer +49(0)228-99610-1234 zu erreichen ist.

Soweit diese Bewerbungsbedingungen Regelungen zur Nutzung von elektronischen Signaturen oder Siegeln enthalten, gelten die Vorschriften der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG).



*Zusätzlicher Hinweis: Sofern Ausnahmen zugelassen werden, sind diese dem Anschreiben „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ zu entnehmen.*

## 1.5. Rechtsmittel

*Hinweis: gilt nur bei EU-weiten Vergabeverfahren nach VgV*

Bieter haben gegenüber dem AG einen Anspruch auf Einhaltung der bieterschützenden Bestimmungen über das Vergabeverfahren.

Sieht sich ein Bieter durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß gemäß § 160 Absatz 3 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 GWB fristgerecht gegenüber dem AG zu rügen. Rügen sind über die e-Vergabe-Plattform oder per E-Mail an die im Abschnitt 1.2 genannte Vergabe- und Kontaktstelle zu übermitteln.

Die zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die:

Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Str. 16, 53113 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 9499 0

Telefax: +49 (0) 228 9499 163

E-Mail: [vk@bundeskartellamt.bund.de](mailto:vk@bundeskartellamt.bund.de)

Ein Antrag auf Nachprüfung ist gemäß § 160 Absatz 3 GWB unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem AG nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des AG, einer Rüge nicht abheften zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.



Bieter, deren Angebote für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 GWB darüber informiert. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information durch den AG geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den AG; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.

## 1.6. Eigentum

Die Angebote und alle mit ihnen eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum des AG über, es sei denn, der Bieter behält sich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Vergabeverfahrens ausdrücklich vor und weist den AG im Angebot darauf hin. Dem AG ist bekannt, dass jegliche Schutzrechte, die in dem Angebot enthalten sind und vom Bieter zur Verfügung gestellt werden, im Eigentum bzw. in der Rechtsinhaberschaft des Bieters sind und bleiben.

## 1.7. Teilnehmer am Vergabeverfahren

Zum Vergabeverfahren werden natürliche und juristische Personen als Einzelunternehmen (Bieter) oder als Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen als Bietergemeinschaften zugelassen.

Jeder Teilnehmer am Vergabeverfahren (auch Unterauftragnehmer und einzelne Mitglieder einer Bietergemeinschaft) muss das Nichtvorliegen der in § 123 GWB und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe unter Verwendung der gestellten Formblätter individuell und vollständig nachweisen.

### 1.7.1. Bietergemeinschaften

Der Begriff der Bietergemeinschaft erfasst den Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen (natürliche und/oder juristische Personen), die gemeinsam das Ziel verfolgen, den durch die Vergabeunterlagen umrissenen Auftrag gemeinsam zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss die geschuldete Leistung arbeitsteilig als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen. Bietergemeinschaften sind wie Einzelbieter zu behandeln. Soweit eine Bietergemeinschaft gegründet werden soll, ist - in Vergabeverfahren ohne vorgesetzten Teilnahmewettbewerb - mit Abgabe des Angebotes von allen Mitgliedern eine Erklärung (*siehe Formblatt Erklärung Bewerber-/Bieter-/Arbeitsgemeinschaft*) abzugeben, in der:



- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist
- und erklärt wird, dass:
  - der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - der bevollmächtigte Vertreter mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt ist, für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
  - alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Erklärung ist auszudrucken, an den entsprechend gekennzeichneten Stellen im Original handschriftlich rechtsverbindlich zu unterzeichnen und dann eingescannt als pdf-Datei dem Angebot beizufügen. Der AG kann vor Zuschlag die Vorlage des Originaldokuments verlangen.

Das Einfügen von bereits vorgefertigten Bildern mit der eingescannten Unterschrift (Abbildung des Schriftzuges z.B. im GIF-, JPEG- oder PNG-Format) ist nicht zulässig und ersetzt nicht die geforderte handschriftliche rechtsverbindliche individuelle Unterzeichnung der Erklärung.

Alternativ ist auch eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß eIDAS-Verordnung zulässig. Die Verwendung eines fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegels gemäß eIDAS-Verordnung ist zulässig, sofern die Erklärung auch die Angabe zur natürlichen Person enthält. Im Übrigen gelten die Hinweise auf dem Formblatt.

### **1.7.2. Unterauftragnehmer**

Unterauftragnehmer sind alle rechtlich selbständigen Drittunternehmen oder dritte Personen, die ohne unmittelbares Vertragsverhältnis zum Auftraggeber im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers bestimmte Teile des Auftrags übernehmen und ausführen. Der Unterauftragnehmer schuldet dem Auftragnehmer im Innenverhältnis meist einen werkvertraglichen Erfolg mit einem für die Auftragserfüllung gewissen Gewicht. Unterauftragnehmer können auch konzernverbundene Unternehmen des Bieters sein.

Nur der (Haupt-)Auftragnehmer wird Vertragspartner und ist für die Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber vollständig verantwortlich.



Regelmäßig keine Unterauftragnehmer sind (Vor-)Lieferanten des Auftragnehmers oder Unternehmen, die lediglich Hilfsleistungen wie beispielsweise Zuliefererleistungen, sonstige untergeordnete Sachmittel zur Verfügung stellen oder sonstige Hilfstätigkeiten erbringen.

Die Abgrenzung, ob eine Leistung als Unterauftragnehmerleistung oder reine Hilfsleistung zu beurteilen ist, wird in Zweifelsfällen einzelfallbezogen anhand der konkreten Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber getroffen.

Beabsichtigt der Bieter bei der Erfüllung des Auftrages Unterauftragnehmer in Anspruch zu nehmen, hat er - bei Vergabeverfahren ohne vorgesetzten Teilnahmewettbewerb - mit dem Angebot die Teile des Auftrags anzugeben, die er im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt. Zudem sind die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen, es sei denn, der Bieter weist nach, dass ihm dies zum geforderten Zeitpunkt unzumutbar ist.

Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat der Bieter diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen der Unternehmen vorzulegen.

### **1.7.3. Eignungsleihe**

Erfüllt ein Bieter nicht die für einen bestimmten öffentlichen Auftrag bekanntgegebenen Eignungsanforderungen, so kann er (auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft) im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe gemäß § 47 VgV/ § 34 UVgO), ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen (auch zugleich als Unterauftragnehmer gemäß § 36 VgV/ § 26 UVgO).

Betrifft die Eignungsleihe den Nachweis der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (§ 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV) oder die einschlägige berufliche Erfahrung (Referenzen), so hat das eignungsverleihende Unternehmen im Rahmen der Auftragsausführung auch zwingend den Teil des Auftrags zu erbringen, auf den sich der Nachweis der Eignung bezieht (§ 47 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 VgV / § 34 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 UVgO). D.h. in diesem Fall ist das Unternehmen zugleich auch für diesen Leistungsanteil als Unterauftragnehmer zu benennen und einzusetzen.

Den Nachweis, dass dem Bieter die erforderlichen Kapazitäten des anderen Unternehmens zur Verfügung stehen, hat er mit den Eignungsnachweisen vorzulegen.



Daher sind - bei Vergabeverfahren ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb - mit Abgabe des Angebots die anderen (eignungsverleihenden) Unternehmen zu benennen und die für diese geforderten Eignungsnachweise sowie entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird überprüft, ob das Drittunternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter in Anspruch nehmen möchte, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Erfüllt das Drittunternehmen die entsprechenden Eignungskriterien nicht, nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vor, muss der Bieter dieses Unternehmen ersetzen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ersetzung des Drittunternehmens zu verlangen, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt. Hierfür wird dem Bieter eine angemessene Frist gesetzt.

Es kann verlangt werden, dass der Bieter und das Drittunternehmen im Falle der wirtschaftlichen und finanziellen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften, § 47 Abs. 3 VgV.

*Hinweis: Entsprechende Formblätter sind den Vergabeunterlagen beigefügt.*

#### **1.7.4. Mehrfachbeteiligungen eines Unternehmens**

Die mehrfache Teilnahme eines Unternehmens als Einzelbieter und als Mitglied einer Bietergemeinschaft kann unzulässig sein und zum Ausschluss aller so beteiligten Bieter vom Vergabeverfahren führen.

Eine mehrfache Beteiligung von Unterauftragnehmern ist nur zulässig, wenn der Bieter nachweist, dass durch geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Geheimwettbewerbs infolge der mehrfachen Teilnahme ausgeschlossen ist.

## **2. Einzelheiten zur Angebotsabgabe**

### **2.1. Inhalt der Angebote**

#### **2.1.1. Allgemeine Hinweise**

Das Angebot ist auf der Grundlage der bereitgestellten Vergabeunterlagen zu erstellen. Die hierzu vorgesehenen Formulare müssen vom Bieter vollständig ausgefüllt werden. Die



Regelungen zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß § 50 VgV bzw. § 35 Absatz 3 UVgO bleiben hiervon unberührt.

*Die erforderlichen Unterlagen/Angaben, die im Angebot enthalten sein müssen, sind als Checkliste im Anschreiben „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ enthalten.*

Dem Bieter steht für die Erarbeitung seines Angebots kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes oder Vergütung zu. Erfolgt keine Vergabe, so sind Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

### **2.1.2. Preisangaben**

Alle geforderten Preispositionen müssen ausgefüllt werden. Der Angebotspreis ist in Euro und Cent mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Wenn ein Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht, ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot, die für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene andere Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die geforderten Preise.

Alle Preise der Einzelpositionen sind zunächst ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der geltende Umsatzsteuersatz ist auszuweisen (s. Formblatt Angebotsschreiben). Wird vom Bieter ein ermäßigerter Umsatzsteuersatz oder kein Umsatzsteuersatz zugrunde gelegt, ist der entsprechende Berechtigungsnachweis (in Kopie) dem Angebot beizufügen.

Bei ausländischen Unternehmen ist keine Umsatzsteuer anzugeben. Bei der Ermittlung der Wertungssumme im Sinne des Zuschlagskriteriums „Preis“ werden in diesem Fall jedoch dem Angebotspreis/Netto-Summe die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer hinzu gerechnet, da diese im Auftragsfall vom AG an das zuständige Finanzamt abgeführt werden muss.

Preisnachlässe werden nur gewertet, wenn sie vom öffentlichen Auftraggeber zugelassen wurden und keine Bedingungen enthalten (Hinweis: z. B. losübergreifende Preisnachlässe gelten als Bedingung). Sie müssen als solche gekennzeichnet sein. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.



## 2.2. Form und Übermittlung der Angebote

Angebote sind grundsätzlich elektronisch von dem ordnungsgemäß registrierten Unternehmen (Bieter) über die e-Vergabe-Plattform des Bundes einzureichen.

Für die Erstellung des (finalen) Angebotes sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen in der aktuellsten Fassung zu verwenden. Angebote, die auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Bei Bietergemeinschaften (siehe Kapitel 1.7.1) muss das Angebot (sog. Angebotsschreiben/Preisblatt nebst den geforderten Unterlagen) von dem ordnungsgemäß auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes registrierten bevollmächtigten Vertreter (Mitglied) der Bietergemeinschaft eingereicht werden.

### 2.2.1. Unterlagen des (bevollmächtigten) Bieters

Für die Unterlagen des (bevollmächtigten) Bieters, d.h. für Formblätter, Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise, die von dem ordnungsgemäß auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes registrierten bewerbenden Unternehmen (bei Bietergemeinschaften, dem bevollmächtigten Vertreter) selbst ausgestellt und diesem daher zweifelsfrei als eigene Erklärungen zugeordnet werden können genügt zunächst die Einreichung in Textform gem. § 126b BGB mit einer sog. „einfachen“ elektronischen Signatur gemäß Art 3 Nr. 10 eIDAS-Verordnung.

Dies setzt eine lesbare Erklärung voraus, in der die Person genannt ist, die die Erklärung im Namen des Unternehmens abgibt. Soweit im entsprechenden Formblatt vorgesehen, ist der Abschluss der Erklärung durch eine „einfache“ elektronische Signatur kenntlich zu machen.

Die „einfache“ elektronische Signatur hat folgende Angaben zu enthalten:

- vollständiger Name der (natürlichen) Person, die die Erklärung abgibt und
- vollständige Bezeichnung des Unternehmens inkl. Rechtsform (bei natürlichen Personen ist der Name zu nennen (§ 12 BGB), bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften der Firmenname („Firma“, § 17 HGB)

Alternativ ist auch eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur gemäß eIDAS-Verordnung zulässig. Die Verwendung eines fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegels gemäß eIDAS-Verordnung ist zulässig, sofern die Erklärung auch die



Angabe zur natürlichen Person (Angabe zu a) enthält. Im Übrigen gelten die Hinweise auf dem Formblatt.

Abweichend hiervon ist in den elektronischen Angebotsschreiben die Angabe zu b) nicht im Zusammenhang mit der Abschlusskennzeichnung („Unterzeichnung“), sondern vorangestellt im Zusammenhang mit der Nennung des Firmennamens zu machen.

Der Auftraggeber behält sich in Zweifelsfällen vor, eine handschriftlich rechtsverbindlich unterzeichnete Originalausfertigung oder als anschließend eingescannte im pdf-Format zu übermittelnde, elektronische Ausfertigung zu verlangen.

Ausgenommen hiervon ist die einzureichende „Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“. Der (bevollmächtigte) Bieter hat diese wie nachfolgend unter 2.2.2 dargestellt, zu unterzeichnen oder zu signieren.

## **2.2.2. Unterlagen weiterer beteiligter Unternehmen**

Erklärungen, die nicht von dem ordnungsgemäß auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes registrierten anbietenden Unternehmen selbst, sondern von einem weiteren (nicht bevollmächtigten) Mitglied einer Bietergemeinschaft oder einem benannten Unterauftragnehmer oder einem anderen „eignungsverleihenden“ Unternehmen (i. S. d. § 47 VgV/§ 34 UVgO) stammen, können nicht ohne Weiteres eindeutig zugeordnet sowie deren Urheberschaft und Rechtsverbindlichkeit geprüft werden.

Daher sind solche Unterlagen nicht lediglich in Textform gem. § 126b BGB einzureichen, sondern auszudrucken, an den entsprechend gekennzeichneten Stellen im Original handschriftlich rechtsverbindlich zu unterzeichnen und dann eingescannt als pdf-Datei dem Angebot beizufügen.

Das Einfügen von bereits vorgefertigten Bildern mit der eingescannten Unterschrift (Abbildung des Schriftzuges z.B. im GIF-, JPEG- oder PNG-Format) ist nicht zulässig und ersetzt nicht die geforderte handschriftliche rechtsverbindliche individuelle Unterzeichnung der Erklärung.

Alternativ ist auch eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß eIDAS-Verordnung zulässig. Die Verwendung eines fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegels gemäß eIDAS-Verordnung ist zulässig, sofern die Erklärung auch die Angabe zur natürlichen Person enthält. Im Übrigen gelten die Hinweise auf dem Formblatt.



*Hierzu ggf. abweichende Regelungen sind dem Anschreiben „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ zu entnehmen.*

## 2.3. Angebotsfrist

Das Angebot einschließlich sämtlicher Unterlagen ist vom Bieter bis zu dem vom AG festgelegten Termin zu übersenden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der vollständige Eingang bei der in der Angebotsaufforderung angegebenen Stelle. Elektronisch einzureichende Angebote müssen vor Ablauf der benannten Frist vollständig auf der e-Vergabe-Plattform eingegangen sein (vollständiger Upload).

*Die für das Vergabeverfahren festgelegte Angebotsfrist ist dem Anschreiben „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ zu entnehmen.*

Angebote, die nicht rechtzeitig eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Angebote, deren verspäteter Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind, können berücksichtigt werden. Will sich ein Bieter darauf berufen, dass er den verspäteten Eingang seines Angebotes nicht zu vertreten hat, muss er diese Umstände, auf welche er diese Auffassung stützt, der Vergabestelle unverzüglich darlegen und glaubhaft machen.

## 2.4. Kennzeichnung von Angeboten

Die Bieter haben diejenigen Teile ihrer Angebotsunterlagen deutlich – bspw. mit einem Stempel „vertraulich“ o. ä. – zu kennzeichnen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder nach ihrer Auffassung aus anderen wichtigen Gründen der Geheimhaltung unterliegen.

Außerdem hat der (bevollmächtigte) Bieter/die Bietergemeinschaft mit dem Angebot anzugeben, wenn für einen Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte (Patent- oder Musterschutz) bestehen, vom Bieter/Mitglied einer Bietergemeinschaft und/oder anderen Unternehmen beantragt sind oder der Bieter/Mitglied einer Bietergemeinschaft und/oder andere Unternehmen eine solche Anmeldung erwägt (§ 53 Abs. 8 VgV / § 38 Abs. 11 UVgO).

*Zur Beachtung bei EU-weiten Vergaben:*

Auf das den Beteiligten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens gem. § 165 Absatz 1 GWB zustehende Akteneinsichtsrecht wird ebenso hingewiesen wie darauf, dass die



Vergabekammer von der Zustimmung der Beteiligten zur Akteneinsicht ausgehen kann, wenn eine Kennzeichnung nicht erfolgt ist (§ 165 Absatz 3 Satz 2 GWB).

## 2.5. Fragen und Auskünfte

Enthalten die Bekanntmachung/Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen (Präklusion).

Fragen zur den Vergabeunterlagen bzw. zur Bekanntmachung sind mittels der entsprechenden Kommunikationsfunktion über die e-Vergabe-Plattform an den AG zu richten (siehe Ziffer 1.4, Einsatz elektronischer Mittel).

Sofern Fragen nicht bieterspezifische Sachverhalte betreffen, werden die Fragen und Antworten in anonymisierter Form allen interessierten Unternehmen über die e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellt. Die den Bietern übermittelten anonymisierten Fragen und Antworten werden verbindlicher Teil der Vergabeunterlagen.

Um die Fragen im Sinne der vergaberechtlichen Gleichbehandlung gegenüber allen Bietern beantworten zu können, wird eine Frist für die Einreichung von Bieterfragen festgelegt. Auf die Beantwortung später gestellter Fragen besteht kein Anspruch.

*Die für das Vergabeverfahren festgelegte Fragefrist ist dem Anschreiben „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ zu entnehmen.*

## 2.6. Änderung, Berichtigung oder Rücknahme von Angeboten

Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe des Angebots zulässig. Sie sind als solche zweifelsfrei zu kennzeichnen. Angebote mit nicht zweifelsfreien Änderungen werden von der Bewertung ausgeschlossen. Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden.

Nach Ablauf der Angebotsfrist bleibt der Bieter bis zum Ablauf der vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Bindefrist an sein Angebot gebunden.

## 3. Prüfung und Wertung der Angebote

Grundsätzlich erfolgt die Wertung der Angebote in der Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Wertungsstufen. Der Auftraggeber behält sich gemäß § 42 Abs. 3 VgV/§ 31 Abs. 4 UVgO vor, die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung vorzunehmen.



### 3.1. Formelle Prüfung (Wertungsstufe 1)

Die Angebote werden zunächst auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit überprüft.

Der AG behält sich nach § 56 Absatz 2 VgV/§ 41 Absatz 2 UVgO vor, unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung die Bieter aufzufordern, ggf. fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der AG hierzu nicht verpflichtet ist und das Fehlen geforderter Unterlagen zum Ausschluss des betroffenen Angebotes führen kann. Die Bieter haben daher sorgfältig darauf zu achten, dass ihr Angebot alle erforderlichen Angaben, Nachweise und Erklärungen enthält.

Im Rahmen der Prüfung der fachlichen Richtigkeit (§ 56 Abs. 1 VgV) werden die Angebote auf Einhaltung zwingend zu erfüllender wesentlicher Merkmale (Mindestanforderungen) geprüft.

Bei Nichterfüllung einer solchen Mindestanforderung wird das Angebot ausgeschlossen.

*Hinweis: Soweit Mindestanforderungen in den Vertragsunterlagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 VgV/§ 12 Abs. 1 Nr. 3 UVgO) nicht ausdrücklich als solche oder „Ausschlusskriterien“ (A-Kriterien) gekennzeichnet sind, sind die Vertragsunterlagen auszulegen. Dabei deutet die Verwendung entsprechender modaler Hilfsverben („muss/darf nicht“) regelmäßig auf zwingend zu erfüllende wesentliche Merkmale, mithin also Mindestanforderungen hin. Mindestanforderungen können auch im Zusammenhang mit den Zuschlagskriterien aufgeführt sein.*

Gemäß § 57 VgV bzw. § 42 UVgO werden insbesondere folgende Angebote von der Wertung ausgeschlossen:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,



5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen oder
6. Nicht zugelassene Nebenangebote.

### **3.2. Prüfung der Eignung (Wertungsstufe 2)**

*(entfällt, wenn vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde)*

Die Angebote, die form- und fristgerecht eingegangen sind, werden daraufhin geprüft, ob die bekannt gegebenen Eignungsanforderungen (s. Eignungskriterien) erfüllt werden.

Das Angebot eines Bieters/einer Bietergemeinschaft, das nach dem Ergebnis dieser Prüfung die Eignungsanforderungen nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.

### **3.3. Prüfung der Angemessenheit der Preise (Wertungsstufe 3)**

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung.

Kann der öffentliche Auftraggeber nach Prüfung gemäß § 60 Absatz 1 und 2 VgV/ § 44 Absatz 1 und 2 UVgO die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen.

### **3.4. Wirtschaftlichkeitsbewertung nach den Zuschlagskriterien (Wertungsstufe 4)**

Die zu berücksichtigenden Angebote werden entsprechend den für das jeweilige Vergabeverfahren bekannt gegebenen qualitätsbezogenen und preislichen Zuschlagskriterien (einschließlich Gewichtung, Bewertungsmaßstab sowie Berechnung der Punkte) gewertet.

#### **3.4.1. Qualitätsbezogene Kriterien**

##### **a) Mindestanforderungen**

Sofern bei den qualitätsbezogenen Zuschlagskriterien ergänzend zu den Vertragsunterlagen konkrete Mindestanforderungen aufgeführt sind und deren Prüfung nicht bereits im Rahmen der formellen Prüfung erfolgt ist (vgl. Kapitel 3.1 „Formelle Prüfung (Wertungsstufe 1), wird das Angebot zunächst auf Einhaltung dieser Mindestanforderungen überprüft.



Bei Nichterfüllung einer Mindestanforderung wird das Angebot ausgeschlossen.

b) Punktwertung

Sofern in den Vergabeunterlagen im Einzelfall keine abweichenden Regelungen enthalten sind, werden die Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, bezogen auf die Qualitätskriterien wie folgt gewertet:

Bewertungsmaßstab

Die Angaben im Angebot entsprechen aus Sicht des Auftraggebers

- in besonderer Weise den Anforderungen und lassen hinsichtlich der für das jeweilige Kriterium aufgeführten Bewertungsaspekte auf eine sehr gute Qualität/ein sehr hohes Niveau der Auftragsausführung schließen  
= 4 Bewertungspunkte
- vollumfänglich den Anforderungen und lassen hinsichtlich der für das jeweilige Kriterium aufgeführten Bewertungsaspekte auf eine gute Qualität/ein hohes Niveau der Auftragsausführung schließen  
= 3 Bewertungspunkte
- im Wesentlichen den Anforderungen und lassen hinsichtlich der für das jeweilige Kriterium aufgeführten Bewertungsaspekte auf eine befriedigende Qualität/ein mittleres Niveau der Auftragsausführung schließen  
= 2 Bewertungspunkte
- mit Einschränkungen den Anforderungen und lassen hinsichtlich der für das jeweilige Kriterium aufgeführten Bewertungsaspekte auf eine ausreichende Qualität/ein niedriges Niveau der Auftragsausführung schließen  
= 1 Bewertungspunkt
- nur mit erheblichen Einschränkungen den Anforderungen und lassen hinsichtlich der für das jeweilige Kriterium aufgeführten Bewertungsaspekte auf eine mangelhafte Qualität/ein sehr niedriges Niveau der Auftragsausführung schließen  
= 0 Bewertungspunkte

### **3.4.2. Wertung Preis**

Sofern in den Vergabeunterlagen im Einzelfall keine abweichenden Regelungen enthalten sind, wird der Angebotspreis (€/brutto) oder die ermittelte Wertungssumme (€/brutto) in eine Punkteskala von 0 bis 4 Punkten normiert.



In den Vergabeunterlagen ist eindeutig festgelegt, ob die Normierung zwischen dem Angebot mit dem niedrigsten Preis und einem fiktiven Angebot mit dem 2-fachen oder 3-fachen des niedrigsten Preises erfolgt.

#### 3.4.2.1. Interpolation 2-fach

Für die Normierung zwischen dem Angebot mit dem niedrigsten Preis und einem fiktiven Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises gilt:

- 4 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten (wertungsfähigen) Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten (wertungsfähigen) Preises.

Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation nach folgender Formel:

$$= 4 \times \frac{[(2 \times \text{niedrigste Wertungssumme}) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Angebots}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel:

Niedrigste (wertbare) Wertungssumme/brutto = 200.000 € => 4,00 Punkte

(wertbare) Wertungssumme des Bieters A = 275.200 € => 2,496 Punkte

$$4 \times \frac{[(2 \times 200.000) - 275.200]}{200.000} = 2,496 \text{ Punkte}$$

Bei ausländischen Unternehmen wird die Wertungssumme wie folgt ermittelt: Wertungssumme = Angebotsnettopreis + Einfuhr-/Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf die Steuerschuldnerschaft.

#### 3.4.2.2. Interpolation 3-fach

Für die Normierung zwischen dem Angebot mit dem niedrigsten Preis und einem fiktiven Angebot mit dem 3-fachen des niedrigsten Preises gilt:

- 4 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten (wertungsfähigen) Preis.



- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 3-fachen des niedrigsten (wertungsfähigen) Preises.

Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation nach folgender Formel:

$$= 4 \times \frac{[(3 \times \text{niedrigste Wertungssumme}) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Angebots}]}{(2 \times \text{niedrigste Wertungssumme})}$$

Beispiel:

Niedrigste (wertbare) Wertungssumme/brutto = 200.000 € => 4,00 Punkte

(wertbare) Wertungssumme Angebot A = 500.500 € => 0,995 Punkte

$$4 \times \frac{[(3 \times 200.000) - 500.500]}{(2 \times 200.000)} = 0,995 \text{ Punkte}$$

Bei ausländischen Unternehmen wird die Wertungssumme wie folgt ermittelt: Wertungssumme = Angebotsnettopreis + Einfuhr-/Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf die Steuerschuldnerschaft.

### 3.4.3. Zusammenfassende Bewertung

Es wird das Produkt aus den Gewichtungspunkten und den jeweiligen Bewertungspunkten pro Kriterium gebildet. Die je Kriterium errechneten Produkte werden summiert. Als Summe (Gesamtpunktzahl) können maximal 400 Punkte erreicht werden.

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das die höchste Punktzahl erreicht hat und somit als wirtschaftlichstes Angebot gewertet wurde.

Belegen zwei (oder mehrere) Bieter den ersten Platz in der Rangfolge, wird der Zuschlag nach dem Grundsatz der Sparsamkeit auf das Angebot mit dem niedrigeren Angebotspreis erteilt. Sofern auch identische Angebotspreise vorliegen, ist für die Zuschlagserteilung die höhere erreichte Punktzahl bei dem Qualitätskriterium mit der höchsten Gewichtung maßgebend.